

Förderverein der Berufsbildenden Schulen II Northeim (e.V.)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen << **Förderverein der Berufsbildenden Schulen II Northeim (e.V.)** >> und hat seinen Sitz in 37154 Northeim, Sudheimer Str. 24
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung in den Berufsbildenden Schulen II in Northeim. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen der ausbildenden Wirtschaft und den berufsbildenden Schulen und unterstützt die Lernortkooperationen. Zu diesem Zweck entwickelt, initiiert und begleitet er Maßnahmen, Projekte und Vorhaben, die die berufliche Ausbildung, Fort- und Weiterbildung von Schülerinnen und Schülern fördern. Desgleichen kann er mit anderen Institutionen, Gruppen und Vereinen zusammen arbeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Kalenderjahres
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
- c) durch Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn

- a) die in der Satzung festgelegten Pflichten durch das Vereinsmitglied verletzt werden,
- b) das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung, nicht nachkommt,
- c) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eingezogen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a) zur Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen,
 - c) die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten

§ 8 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins beschränkt sich nur auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen darin,
 - a) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins festzulegen,
 - b) das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung zu genehmigen,
 - c) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
 - d) den Vorstand zu entlasten und neu zu wählen,
 - e) zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden, in der Regel einmal jährlich, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen sein.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig (bei Satzungsänderung gilt § 11 dieser Satzung).
4. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.
5. Jedes Vereinsmitglied, egal ob natürliche Personen oder juristische Personen, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, seinem/ner Stellvertreter/in oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - d) dem /der stellvertretenden Kassenwart/in
 - e) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - f) dem Pressesprecher/der Pressesprecherin
 - g) zwei BeigeordnetenDer Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/der Kassenwartin gebildet.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können nach Vorstandsbeschluß erstattet werden.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Nachwahlen gelten jeweils bis zum Ablauf der Wahlperiode.
4. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n allein oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse. Er erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse bilden, die dem Vorstand zuarbeiten. Der Vorstand entscheidet über die Besetzung der Ausschüsse.

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
2. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen/deren Stellvertreter/in, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung betrifft, ist erforderlich, daß mindestens ein Drittel der Mitglieder mit Stimmen vertreten sind. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen, beziehungsweise vertretenden Mitglieder, notwendig. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorstand mit vorgeschriebener Ladungsfrist erneut einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlußfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Berufsbildenden Schulen II Northeim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Arbeitsfeld der Dezernate der beruflichen Bildung zu verwenden haben.
3. Den Mitgliedern steht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins kein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen zu

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 26. April 2004 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Northeim, den 26. April 2004

Kusak

1. Vors.

Rudel

Stellv. Vors.

Esser

Schatzmeisterin

Beye

Stellv. Schatzmeisterin

v. Kriegsheim

Schriftführer

Tippe

Pressesprecherin

Füllgraf-Rohde

Beisitzerin

Gremmes

Beisitzer